

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Priska Lötscher (SP, Winterthur),  
Sandra Bienek (GLP, Zürich), Nicole Wyss  
(AL, Zürich), Livia Knüsel (Grüne, Schlieren),  
Jeannette Wibmer (Die Mitte, Laufen-Uhwiesen) und Renato Pfeffer (EVP, Richterswil)

betreffend Ermöglichung von Co-Präsidien am Verwaltungsgericht

---

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

### **Vorsitz und Kanzlei**

§ 36. <sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium, bestehend aus je einem oder zwei ordentlichen Mitgliedern, jeweils bei Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode. Präsidium, Co-Präsidium und Vizepräsidium sind aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder zu wählen.

<sup>2</sup> Im Fall eines Co-Präsidiums kann auf die Wahl eines Gerichtsvizepräsidiums verzichtet werden.

<sup>3</sup> Die Co-Präsidien einigen sich über die Aufgabenteilung sowie über die Vorsitz- und Stichtscheidkompetenz; sie vertreten sich gegenseitig.

<sup>4</sup> Analoges gilt auf Stufe der Abteilungspräsidien.

<sup>5</sup> Das Verwaltungsgericht stellt das Generalsekretariat, dessen Stellvertretung sowie das juristische und administrative Personal an.

### Begründung:

Dem Verwaltungsgericht soll für die Zukunft in der Gesetzgebung maximale Flexibilität in der Besetzung der Führungsfunktionen eingeräumt werden. Das Gericht soll auch von einem Co-Präsidium oder in einem Teilpensum geleitet werden können. Somit ist die Führung nicht mehr von einem Vollamt abhängig. Dies vergrössert den Personenkreis der in Frage kommenden Richterinnen und Richter und ermöglicht Vollämtern eine grössere Entscheidungsfreiheit. Bei einem Co-Präsidium wird die entsprechende zusätzliche Besoldung für das Amt entsprechend aufgeteilt.

Priska Lötscher  
Sandra Bienek  
Nicole Wyss  
Livia Knüsel  
Jeannette Wibmer  
Renato Pfeffer